

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Stand der Diskussion	5
2.1. Humanitären Hilfe und <i>humanitarian governance</i>	5
2.2. Die Entwicklung von Migrationsmanagement.....	7
2.3. Resettlement-Studies als eigenes Forschungsgebiet.....	8
3. Migrationsmanagement als Form der <i>humanitarian governance</i>	10
4. Analyse/Anwendung: Das Deutsche Resettlement-Programm.....	13
4.1. ‚Vorauswahlkriterien‘	14
4.1.1. Herkunftsstaaten	14
4.1.2. Erstaufnahmestaaten	15
4.2. Auswahlkriterien.....	16
4.2.1. Schutzbedürftigkeit.....	17
4.2.2. Familie	18
4.2.3. Integrationsfähigkeit.....	19
4.3. Analyseergebnis.....	19
5. Fazit und Ausblick	20
Bibliografie	23
Anhang	28
Tabelle 1:	28
Tabelle 2	29
Eigenständigkeitserklärung	30

1. Einleitung

Kriminalisierung von Seenotrettung im Mittelmeer, illegale Pushbacks an ‚EU-Außengrenzen‘, die Externalisierung der EU-Außengrenzen durch bi- und multilaterale Kooperation, Abschiebungen in ‚sichere Herkunftsländer‘, aber auch die zunehmende Bedeutung von ‚freiwilliger Rückkehr‘ und Resettlement-Programmen zeigen eine Entwicklung hin zu einer restriktiveren Migrationspolitik in Deutschland und der EU. Dem zugrunde liegt der Gedanke ‚Migrationskrisen‘ durch Migrationsmanagement zu lösen. Durch regulierende und ordnende Prozesse soll Migration sicherer und planbarer gemacht werden. Das dabei verfolgte Ziel ist es, ein Gewinn für Herkunfts- und Aufnahmestaaten sowie Migrant*innen gleichermaßen zu sein. Das Zusammenspiel von managenden/kontrollierenden Maßnahmen und humanitärer Rhetorik wird besonders deutlich am Beispiel von Resettlement-Programmen. Implementiert im Rahmen des Flüchtlingsschutzes, stellen sie eine der drei dauerhaften Lösungen dar, die besonders vulnerablen Menschen Schutz durch Aufnahme in einen Drittstaat gewähren soll. In einem vom UNHCR durchgeführten Auswahlprozess können Resettlement-Staaten Geflüchtete aus Erstaufnahmestaaten aufnehmen. So wird ihnen dauerhafter Schutz und Aufenthalt zugesichert (UN High Commissioner for Refugees, 2011, S. 9). Durch selbstgesetzte Auswahlkriterien können Resettlement-Länder bestimmen, wer aufgenommen wird. Bei Resettlement stehen sich also humanitäre Ideale bzw. die moralische Verpflichtung zum Flüchtlingsschutz und die Kontrollierbarkeit von Mobilität durch klardefinierte Prozesse und Auswahlkriterien gegenüber.

Wie werden diese beiden Interessen vereint? Welche Interessen sind ausschlaggebend für die Definition der Kriterien? Wie werden sie gerechtfertigt und legitimiert? Ziel dieser Arbeit ist es, diese Fragen zu beantworten. Als Analysebeispiel wird das deutsche Resettlement-Programm herangezogen. Dieses wird auf die konkurrierenden Interessen der menschlichen Sicherheit und der staatlichen Sicherheit untersucht. Hierfür werden die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) definierten Auswahlkriterien analysiert. Denn im Gegensatz zu Asyl, gibt es kein international bindendes Recht, welches Staaten zu Resettlement verpflichtet oder Menschen ein Anrecht auf Resettlement bietet. Infolgedessen können Staaten, die vom UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) vorgegebenen Kriterien der Schutzbedürftigkeit um eigene Auswahlkriterien ergänzen (Schneider, 2021, S. 17). So entsteht eine Mischung aus Maßnahmen zu humanitärer Migration und der Möglichkeit zur Kontrolle von Migration (Welfens, 2022b, S. 3). In Deutschland werden diese jedes Jahr durch eine neue Anordnung des BMI bestimmt und angepasst. Sie können in drei Kategorien unterteilt werden: ‚Vorauswahlkriterien‘, Auswahlkriterien und Ausschlusskriterien, wovon im Folgenden erstere und zweitens vertieft analysiert werden. Die ‚Vorauswahlkriterien‘ sind nicht als feste Kriterien formuliert, sondern grenzen ein, aus welchen Herkunftsländern und Erstaufnahmeländern Resettlement-Kandidat*innen ausgewählt werden (können). Der Fokus der Auswahlkriterien liegt auf Schutzbedürftigkeit und Integration durch familiäre Bindung und/oder Bildung (BMI, 2022).

Der theoretische Rahmen dieser Arbeit ist in den Critical Migration Studies situiert. Migrationsmanagement wird als eine Form der *humanitarian governance* konzeptualisiert, die die *humanitarian* und *state security order of worth* versucht zu vereinen. Sie beschreiben jeweils den Maßstab, nach dem bewertet wird. Die *humanitarian order of worth* basiert auf der *humanitarian reason* (Fassin, 2012), welche Mitgefühl mobilisiert und nach Schutzbedürftigkeit und menschlicher Sicherheit Menschen ordnet. Die kritische Auseinandersetzung mit humanitärer Hilfe und den damit verbundenen Annahmen vertiefen diese Erkenntnisse und zeigen auf, dass weitere politische Überlegungen in die Konstruktion von Schutzbedürftigkeit hineinspielen. Demgegenüber werden *state security order of worth* gestellt, die danach hierarchisieren, wer den Staat, seine Ressourcen und soziale Ordnung am wenigsten stört (Welfens, 2022a). Diese zunächst gegensätzlichen *order of worth* versucht das Migrationsmanagement durch den *triple-win* Diskurs zu lösen. Aus einer kritischen Perspektive betrachtet, ist die humanitäre Rhetorik der *humanitarian order of worth*, jedoch oftmals nur ein Vorwand, um im Sinne von staatlichen Interessen, Maßnahmen zur Regulierung von Migration zu implementieren. Basierend auf diesem Verständnis von *humanitarian governance* und der Entpolitisierung durch die Mobilisierung humanitärer Sprache und die Produktion von ‚Experten‘ werden die Kriterien des deutschen Resettlement-Programms analysiert.

Beruhend auf dem theoretischen Hintergrund werden die im deutschen Resettlement-Programm vertretenen Interessen herausgearbeitet. Zunächst werden die ‚Vorauswahlkriterien‘ analysiert. Die Beschränkung der Herkunfts- und Erstaufnahmestaaten führt dazu, dass die ‚Vorauswahlkriterien‘ nicht als solche wahrgenommen werden. Diese Selbstverständlichkeit soll die Auswahl der Nationalitäten und Erstaufnahmestaaten legitimieren. Durch den Verweis auf Krisensituationen wird humanitäre Sprache instrumentalisiert und die geopolitischen und diplomatischen Interessen werden verschleiert. Dies zeigt sich beispielsweise dadurch, dass die internationale Solidarität, welche mit Erstaufnahmestaaten gezeigt werden soll, eher darauf beruht, mit welchen Staaten Kooperation zu anderen Maßnahmen des Migrationsmanagements möglich ist. Die Auswahl beruht also weniger auf internationaler Solidarität als vielmehr auf Reziprozität. Anschließend werden die Auswahlkriterien analysiert. Es zeigt sich, dass staatliche Sicherheitsbedenken überwiegen. So wird nicht nur auf Schutzbedürftigkeit als Kriterium gesetzt, wie es bei humanitärer Migration der Fall sein sollte, sondern auch nach der Frage ausgewählt, wer sich gut integrieren kann und keine Gefahr für die gesellschaftliche Ordnung darstellt. ‚Gute‘ Integration beschreibt hierbei Anpassung auf gesellschaftlicher und ökonomischer Ebene. Anhand dieser Erkenntnisse wird argumentiert, dass die angebliche Vereinigung der *humanitarian* und *state security order of worth* eigentlich nur die *state security order of worth* sind, welche durch humanitäre Sprache Entscheidungen legitimiert. Zudem führt die angebliche Vereinigung der *order of worth* dazu, dass Resettlement-Kandidat*innen einerseits Schutzbedürftigkeit demonstrieren und an das Mitgefühl appellieren müssen und andererseits ihre Anpassungsfähigkeit darstellen müssen. Diese Spannung zeigt, dass das deutsche Resettlement-Programm ein Instrument des Migrationsmanagements ist, das unter

Berufung auf humanitäre Aspekte kontrollierende und organisierende Migrationsmaßnahmen implementiert.

Die Arbeit ist wie folgt aufgebaut: zunächst wird ein Überblick über den Stand der Forschung in den Bereichen der kritischen Auseinandersetzung mit *humanitarian governance*, der Entwicklung des Migrationsmanagement und der Kontextualisierung der Resettlement-Studies gegeben. Darauf folgt die theoretische Einordnung von Migrationsmanagement im Rahmen der *humanitarian governance*. Die anschließende Analyse verdeutlicht, nach welchen *order of worth* die Auswahl für das deutsche Resettlement-Programm funktioniert. Im größeren Rahmen der deutschen Migrationspolitik betrachtet, ist das Resettlement-Programm demnach als Teil der migrationsregelenden Praxis zu sehen, welche - begründet in humanitären Interessen – versucht, Migration weiter zu kontrollieren und unerwünschte Migration zu illegalisieren.

Die Arbeit soll nicht als eine generelle Kritik an der Aufnahme von Personen durch Resettlement-Programme verstanden werden. Vielmehr versucht sie durch kritische Beobachtungen die Techniken, Strukturen und Dynamiken zu analysieren, um zu verstehen, wie die Auswahl begründet wird. So wird ersichtlich, wie auch im Resettlement-Programm die Kategorisierung in ‚gute‘ und ‚schlechte‘ Migration reproduziert wird.

2. Stand der Diskussion

2.1. Humanitäre Hilfe und *humanitarian governance*

Resettlement stellt eine der drei *durable solutions*¹ dar und ist eine Maßnahme des Flüchtlingsschutzes (Hashimoto, 2018, S. 4). Flüchtlingsschutz bildet einen der Kernaufgabenbereiche der humanitären Hilfe. Die Idee ist es, das menschliche (meist weit entfernte) Leben zu erhalten und schützen (Barnett, 2014, S. 242). Es basiert auf den Diskursen Mitgefühl, Verantwortung und Fürsorge und beruht auf der Annahme, dass internationale Solidarität mit den ‚schwächsten‘ Mitgliedern des internationalen Systems geschaffen werden muss. Kritische Forschung hat sich mit der Kategorisierung von Migrant*innen beschäftigt. Es wird kritisiert, dass der Flüchtlingsschutz nicht nach Lösungen für Geflüchtete („refugee solutions“), sondern nach Lösungen für das Flüchtlingsdasein („solutions to refugeehood“) sucht und diese implementiert (Hathaway, 2007, S. 3). Saunders (2018) führt dies aus und widmet sich dem „refugee problem“. Sie argumentiert, dass Geflüchtete als Problem gesehen werden und nicht das System dahinter problematisiert wird. Andere Forscher*innen untersuchen die Wirkung des Flüchtlingsschutzdiskurses und die Rolle der Kategorisierung. So wird der Wandel von ‚forced‘ migration zu ‚illegal‘ migration als Verlagerung der *politics of mobility* verstanden, der durch das Aufkommen des Migrationsmanagements charakterisiert ist (Scheel & Squire, 2014, S. 192).

¹ Die drei *durable solutions* sind lokale Integration, Rückkehr und Resettlement. Für eine kritische Auseinandersetzung siehe Saunders (2018, S. 180–188).

Humanitarian governance beschreibt die Regulierung humanitärer Maßnahmen durch verschiedene internationale Akteure, wie Regierungen und internationale Organisationen. Die Forschung im Bereich der *humanitarian governance* baut in vielen Bereichen auf dem Forschungsfeld der *global governance* auf. Die Arbeitsfelder umfassen dabei humanitäre Interventionen, Friedensbildung, Nothilfe und Flüchtlingsschutz. Barnett (2013) schreibt, dass *modern humanitarian governance* im Foucaultischen Sinne „as the project to ‘secure the welfare of the population, the improvement of its condition, the increase of its wealth, longevity, health,’ and the betterment of its general well-being“ aufgefasst wird (Foucault 1991, p. 100 zitiert in Barnett 2013). Ähnlich dazu sieht Fassin (2012) *humanitarian government* als „the deployment of moral sentiments in contemporary politics“ (S. 1). Nach ihm beruht die *humanitarian governance* auf der „new moral economy, centered on humanitarian reason“ (Fassin, 2012, S. 7). Hierbei wird Mitgefühl anstelle von Menschenrechten und Gerechtigkeit fokussiert. Daraus folgen *hierarchies of humanity* (Fassin, 2012), welche nach Gefährdung und Schutzbedürftigkeit priorisieren, wem geholfen werden soll. Hyndman (2000, zitiert in Baines, 2002, S. 80) beschreibt dies als *neo-humanism*, also das Phänomen, dass humanitäre Interventionen, von der Popularität und der Sichtbarkeit einer bestimmten Gruppe und der Effizienz der Maßnahmen zur Unterstützung dieser Gruppe abhängen.

Barnett (2013) führt diese Definition weiter aus und beschreibt sie als „the increasingly organized and internationalized attempt to save the lives, enhance the welfare, and reduce the suffering of the world’s most vulnerable populations.“ (Barnett, 2013, S. 379). Basierend auf Foucaults Verständnis von *humanitarian governance* beschreibt Barnett (2013) den Unterschied zwischen *global* und *humanitarian governance*. *Global governance* definiert er als „the attempt to organize interstate and transnational activities to promote collective action“ (S. 381). Er beschreibt mehrere Punkte, in denen er die Forschung der *humanitarian governance* von früheren Definitionen sowie von dem Konzept der *global governance* abgrenzt. Angelehnt an Barnett und Duvalls Werk „Power in Global Governance“ (2005) Verständnis von Macht in der *global governance*, bezieht er Macht mit in die Analyse der *humanitarian governance* ein. Denn auch wenn *humanitarian governance* humanitär motiviert ist, bedeutet *governance* dennoch Regulierung. Da Regulierung mit Macht verbunden ist, ist auch in der Analyse der humanitären Maßnahmen Macht ein wichtiges Konzept. Das ist unabhängig davon, wie humanitäre Akteure dies auffassen. Darüber hinaus sei nicht die Frage nach der Wirksamkeit/Effektivität ausschlaggebend, sondern die nach der Varianz der Auswirkungen. Diese können sowohl beabsichtigt und wünschenswert sein, als auch unbeabsichtigt und schädlich. *Humanitarian governance* ist also nicht unbedingt ‚gut‘, sondern kann mit „emancipation or domination“ (S. 382) verbunden werden. Ein weiterer Punkt ist eine Wende hin zu Fragen nach der Verfassung der Welt, inklusiver der sozialen und politischen Prozesse, die definieren, was als humanitäre Situation gilt, in der ein Eingreifen nötig und/oder möglich ist. Diese Verschiebung ist wichtig, da ein Großteil der Macht der *humanitarian governance* nicht offen sichtbar, sondern auf subtile Art und Weise agiert (S. (Barnett, 2013, S. 382).

2.2. Die Entwicklung von Migrationsmanagement

Mit der zunehmenden ‚Versicherheitlichung‘ von Migration in der Mitte der 1990er Jahre ist Migrationsmanagement als neues Konzept aufgekommen. Migration soll als normaler und potenziell vorteilhafter Prozess anerkannt werden, der nicht kontrolliert, sondern lediglich gemanagt/gesteuert werden muss (Kalm, 2012). Eine *triple-win* Situation soll durch die ‚Ordnung‘ von Migration im Rahmen von bi- und multilateralen Abkommen erreicht werden (Ghosh, 2000). Nach Ghosh (2000) müssen drei Aspekte erfüllt werden: die Harmonisierung der Politiken und Interessen von Migration betroffener Staaten, ein neues internationales Rahmenabkommen zu globaler Mobilität und Migration und die Einbeziehung neuer Akteure, vor allem internationaler Organisationen.

Beruhend auf Geiger und Pécoud (2010a) werden drei Trends im Migrationsmanagement ausgemacht. Sie unterscheiden zwischen Akteuren, Praktiken und Diskursen, welche teils auf komplexe Weise miteinander verbunden sind. Internationale Kooperation zwischen internationalen Organisationen, Aufnahme- und Herkunftsstaaten sollen Migrationsprozesse besser steuerbar machen. Die in der Migrationspolitik verankerten Praktiken sind durch ihre „multi-level and multi-actor nature“ (Geiger & Pécoud, 2010a, S. 8) gekennzeichnet. Oftmals werden sie von migrationsmanagementfördernden Institutionen ausgeführt. Migrationsmanagement beruht auch auf einer Reihe von Diskursen und Narrativen, die definieren, was Migration ist und wie sie gehandhabt werden sollte. Diese werden durch Internationale Regierungsorganisationen (IGOs) produziert. Hierbei weichen Diskurs und Handeln des Öfteren voneinander ab (Geiger & Pécoud, 2010b). Kritische Auseinandersetzungen mit Migrationsmanagement schließen, dass der Diskurs um die *triple-win* Situation, die Kategorisierung von Migrant*innen in ‚legal‘ und ‚illegal‘ reproduziert. Migrationsmanagement soll durch verschiedene Programme mehr ‚sichere‘ (also ‚legale‘) Migration ermöglichen während es die Erforderlichkeit für restriktivere Maßnahmen gegen ‚illegale‘ Migration bekräftigt (Kalm, 2010; Scheel & Ratfisch, 2014). Die Kategorisierung legitimiert verschiedene Umgangsweisen für verschiedene ‚Kategorien‘ (Welfens, 2022a). So sind ‚Hilfe‘ und ‚Unterdrückung‘ Teil der gleichen Dynamik, denn, der Schutz für ‚legale‘ Migrant*innen bedingt die Existenz der ‚illegalen‘ Migrant*innen, die ‚unterdrückt‘ werden müssen (Pécoud, 2013, S. 3). Oelgemöller (2017, S. 12) kritisiert zudem, dass meist nicht die Legitimität des „sovereign framing of migration as a problem“ thematisiert wird, sondern lediglich nach besseren Konditionen für Migrant*innen gesucht wird.

Wissen über Fluchtrouten, Migrant*innen sowie verschiedene Migrationsmaßnahmen und -programme werden sowohl aus akademischer als auch institutioneller Perspektive erforscht. Internationale Organisationen agieren hier als wichtige Akteure, die durch Wissensproduktion eine Expertenrolle einnehmen. Basierend auf diesem Wissen und Fakten sollen sie ‚neutrale‘ Entscheidungen treffen. Diese Expertenrolle ermöglicht es Staaten, mit verschiedenen Organisationen zu unterschiedlichen Zwecken zu kooperieren und so den passenden institutionellen Kontext auszuwählen (Geiger & Pécoud, 2012). Die Organisationen sind dabei

jedoch nicht unabhängig, da sie meist selbst Teil der Prozesse sind. Kernakteure sind hier internationale Organisationen wie die International Organisation for Migration (IOM), die Weltbank, das UN Development Program und der UNHCR.

Zu den größten Organisationen gehören die IOM, das International Centre for Migration Policy Development (ICMPD), der UNHCR und Frontex (Geiger & Pécoud, 2012). Viele Forscher*innen haben in den letzten Jahren die Arbeitsweise dieser Akteure kritisiert, da sie das Ziel, Menschenleben zu schützen, als Vorwand sehen, um kontrollierende Migrationspolitiken zu implementieren (Geiger & Pécoud, 2012). Demnach beruht die Arbeitsweise von IOM und Frontex darauf, dass die Organisationen staatliche Interessen vertreten bzw. im Auftrag von Staaten arbeiten, während/obwohl sie sich auf die Sprache der internationalen Menschenrechte stützen (Aas & Gundhus, 2015; Andrijasevic & Walters, 2010; Ashutosh & Mountz, 2011; Pallister-Wilkins, 2015). Weniger im Fokus steht die Relation zwischen UNHCR und Migrationsmanagement. Der UNHCR, dessen Selbstverständnis, das einer humanitären und nicht-politischen Organisation ist, sieht Migrationsmanagement als „complimentary‘ activity to refugee protection.“ (Scheel & Ratfisch, 2014, S. 925). Diese positive Positionierung kann nach ihnen als eine wichtige Verschiebung der Ausrichtung des UNHCRs verstanden werden. Sie argumentieren, „UNHCR’s embracing of the migration management paradigm as well as its active engagement in respective activities bring to the fore that the UN agency forms part of a global police of populations.“ (Scheel & Ratfisch, 2014, S. 938).

2.3. Resettlement-Studies als eigenes Forschungsgebiet

Den Migration-Studies untergeordnet sind auch Resettlement-Studies als eigenes Forschungsfeld zu sehen, welches im Vergleich ein kleines Forschungsgebiet ist. In den letzten Jahren hat es sich jedoch vergrößert, nicht nur in Bezug auf die Forschungsbereiche und Themen, sondern auch bezogen auf unterschiedliche Disziplinen, wie Politikwissenschaften, Internationale Beziehungen, Geschichte, Rechtssoziologie und Anthropologie die Resettlement zu einem multidisziplinären Forschungsfeld machen (Garnier et al., 2018a).

Die Resettlement-Studies können sowohl thematisch als auch zeitlich in drei Phasen gegliedert werden. Traditionell bezieht sich ein Großteil der Literatur auf die ‚traditionellen Resettlement-Länder‘, USA, Kanada und Australien die insgesamt ca. 90 % der Resettlement-Plätze haben und die ersten Staaten mit permanenten Resettlement-Programmen waren (Cellini, 2018; Gibney & Hansen, 2005; van Selm et al., 2014). Durch Resettlement sollte besonders Geflüchteten aus kommunistischen Regimen geholfen werden. Neben Flüchtlingsschutz sollte dies auch auf das Versagen des kommunistischen Regimes hinweisen (Gibney & Hansen, 2005, S. 520).

In den 2000ern war ein erneuter Aufschwung von Resettlement als Schutzinstrument zu beobachten. Die Anzahl der Länder mit regulären Resettlement-Programmen hat sich seit dem

ungefähr verdoppelt (Hashimoto, 2018). In diesem Kontext beschäftigen sich Forscher*innen mit dem Umdenken, welches mit dem Wiederaufstieg von Resettlement einhergeht (Noll & Van Selm, 2003). Hier beschreiben Noll und van Selm (2003) einen *humanitarian-utitarian divide*, welcher unterschiedliche Motivationen für den Ausbau von Resettlement-Programmen sieht. Auch das 2003 eingeführte Konzept des *Strategic Use of Resettlement* (SUR) dient als Erklärung für ein neues Interesse. SUR bedeutet dabei

„the planned use of resettlement in a manner that maximizes the benefits, directly or indirectly, other than those received by the refugee being resettled. Those benefits may accrue to other refugees, the hosting state, other states or the international protection regime in general.“ (UN High Commissioner for Refugees, 2003, S. 2)

Ziel dabei ist es, durch einen Fokus auf indirekte Vorteile, die über den Schutz der umgesiedelten Menschen hinaus gehen, mehr Resettlement sowie überlegtere Resettlement-Entscheidungen anzuregen. Van Selm (2004; 2018) unterscheidet zwischen „genuine SUR“ (Van Selm, 2018, S. 34), dass auf einen positiven Multiplikatoreffekt abzielt und der Herausforderung, dass SUR als *humanitarian alibi* für restriktivere Asylpolitiken missbraucht werden kann. SUR würde demnach eine Möglichkeit bieten, Resettlement als Alternative zu Asyl zu sehen. In dem Zuge wird auch Resettlement als ein Instrument des Migrationsmanagements aufgefasst (Garnier, 2014). Hierfür wurden Ähnlichkeiten wie die Nutzung von Kategorien zur ‚Ordnung‘ und ‚Steuerung‘ von Migration als Legitimationsgrundlage der Politik erarbeitet (Scheel & Ratfisch, 2014). Am Beispiel der Entwicklung von afrikanischen Geflüchteten als Resettlement-Kandidat*innen zeigt Sandvik (2018) auf, dass die Veränderung der Resettlement-Programme mit einer Veränderung der globalen Migrationspolitik hin zu globalem Migrationsmanagement einhergeht. Zudem wurde der Auswahlprozess untersucht und erörtert, dass dieser einer migrationsmangenden Logik unterliegt, die es ermöglicht durch (eigene) Auswahl zu steuern, wer und wie viele Menschen durch Resettlement einreisen dürfen und Aufenthalt bekommen. Durch traditionelle Theorien der Internationalen Beziehungen sei dies nicht ausreichend zu erklären (Hashimoto, 2018). Andere haben Migrationsmanagement bei Resettlement-Programmen für weitere Forschung voraussetzend angenommen (Savino, 2018) und das EU Resettlement Framework auf migrationsmanagende Tendenzen analysiert (Bamberg, 2018; Bauböck, 2018; Perrin, 2013).

Seit Ende der 2010er Jahre hat sich das Forschungsfeld für weitere Formen der aktiven Flüchtlingsaufnahme geöffnet. Neben Resettlement-Programmen umfasst es „alle Instrumente, die es Schutzbedürftigen ermöglichen, auf sichere und geregelte Weise in einen weiter entfernten Zielstaat einzureisen“ (Welfens et al., 2019) beispielsweise auch humanitäre Aufnahmeprogramme und weitere Maßnahmen, wie die Aufnahme durch private Förderung. In diesem Zusammenhang liegt der Fokus meist auf europäischen Programmen. Eine neue Auffassung von Resettlement besteht hier in der Annahme, dass Resettlement ein Instrument der *humanitarian governance* ist, welches auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene funktioniert. Diese Annahme wird besonders durch den umfangreichen Sammelband von Garnier et al. (2018b) geprägt. Sie verstehen *humanitarian governance* als

„involving care and control: it is driven by a humanitarian ethos of helping the most vulnerable, but in doing so involves practices ruling the lives of the most vulnerable without providing them with a means of recourse to hold the humanitarians accountable for their actions.“ (Garnier et al., 2018a, S. 2)

Resettlement stellt demnach ein Instrument da, dass humanitär motiviert ist, jedoch zwecks der humanitären Natur (potenzielle) Resettlement-Kandidat*innen viktimisiert und durch die Auswahlprozesse kontrolliert. Des Weiteren verstehen sie Resettlement als Instrument der *'durable humanitarian governance'* und analysieren dementsprechend auch anhand der zeitlichen Ebene. So können zum einen zeitliche Vergleiche zwischen der Auffassung von Resettlement-Kandidat*innen und Menschen, die *resettled* wurden, gezogen werden. Zum anderen ist auch eine Untersuchung der Kontrollmechanismen möglich, über die die verschiedenen Akteure verfügen. Welfens und Bonjour (2021) greifen dieses Verständnis auf und untersuchen die Mobilisierung von Familiennormen in deutschen humanitären Aufnahmeprogrammen (HAP) für syrische Geflüchtete aus der Türkei. Sie argumentieren, dass *humanitarian governance* geleitet durch *politics of compassion* Schwäche und Schutzbedürftigkeit über Gerechtigkeit und Rechte stellt. Welfens (2022a) stellt auch anhand der Untersuchung von Auswahlkriterien fest, dass sich die Kriterien mit dem Sicherheitsverständnis verändert haben.

3. Migrationsmanagement als Form der *humanitarian governance*

Im Folgenden sollen die Konzepte *humanitarian governance* und Migrationsmanagement vereint werden. Der Flüchtlingsschutzdiskurs und die politische Rationalität des Migrationsmanagement streben beide die ‚Ordnung‘ von Migration an (Scheel & Ratfisch, 2014, S. 938). Hierzu werden Migrant*innen in Kategorien wie legale und illegale/irreguläre Migrant*innen, Asylbewerber*innen oder Geflüchtete unterteilt. Die Ordnung von Menschen in verschiedene Kategorien ermöglicht eine unterschiedliche Behandlung abhängig von den zugehörigen Kategorien. Denn Kategorisierung ist ein zentraler Bestandteil für die Regulierung von Mobilität (Welfens, 2022a, S. 2). Die Kategorisierung und der ‚Wert‘, der den Gruppen zugesprochen wird, ist nicht festgelegt, sondern kann nach verschiedenen *orders of worth* unterschiedlich ausgelegt werden.

Die *humanitarian governance* ‚ordnet‘ Menschen nach ihrer Schutzbedürftigkeit. Nach der *humanitarian reason* basieren politische Entscheidungen und Handlungen auf der Bewertung von Leid und Unglück. Anstelle von Gerechtigkeit wird hier durch Mitgefühl mobilisiert (Fassin, 2012, S. 7f.). Durch die Mobilisierung von Mitgefühl findet eine Hierarchisierung nach Grad der Schutzbedürftigkeit statt. Es kann nicht allen geholfen werden, daher wird sich auf die vulnerabelsten, schwächsten, hilfsbedürftigsten beschränkt. Die *order of worth* wird also nach Mitgefühl anstelle von Menschenrechten entschieden, denn das „higher normative principle is a concern with *human* (in)security.“ (Welfens, 2022a, S. 7). Fassin (2012, S. 226) beschreibt dies als *politics of life*, welche differenzierte Bedeutungen und Werte des menschlichen Lebens ins Spiel bringen. Anders als bei Foucaults Biopolitik beziehen sich die *politics of life* und die humanitäre Hilfe auf das Leben des Einzelnen. Es findet eine Priorisierung und

Hierarchisierung gewisser Leben über andere Leben statt. Nach der humanitären Logik wird nach Schwäche und Vulnerabilität priorisiert. Diese Hierarchisierung wird auch in den *humanitarian politics* sichtbar, die sich selbst als ‚Unterstützer‘ der ‚Opfer‘ sehen (Fassin, 2012, S. 232). Der Schutz, der geboten werden soll, bezieht sich somit nur auf die ‚Opfer‘.

Diese Bewertung basiert dabei jedoch nicht nur auf rein humanitären Motiven, sondern auch auf politischen Überlegungen. Denn die Kategorien sind nicht natürlich, sondern werden von Akteuren produziert. So wird auch die Definition von Schutzbedürftigkeit durch die Akteure, insbesondere humanitäre Hilfsorganisationen, bestimmt. Diese sind meist durch westliche Staaten finanziert. Dementsprechend wird konstituiert wer und was als schutz-/hilfsbedürftig anerkannt wird (Barnett, 2013, S. 386). Die Hierarchisierung nach Schutzbedürftigkeit führt auch zu einer weiteren Unterteilung von Migrant*innen in vulnerabel und nicht-vulnerabel/hilfsbedürftig (Sözer, 2020, S. 8). Außerdem besteht humanitäre Hilfe aus „causes that we deem just in and of themselves“ (Fassin, 2012, S. 244). Die humanitäre Hilfe wird als „morally untouchable“ (Fassin, 2012, S. 244) und „beyond politics“ (Barnett & Weiss, 2008, S. 38) dargestellt. Die Entpolitisierung der humanitären Hilfe führt zu einem als selbstverständlich angenommenen Handeln. Demnach können humanitäre Bedenken auch als Vorwand, oder *humanitarian alibi*, dienen, die durch die entpolitisierende Wirkung Handlungen legitimieren und Kritik an politischen Hintergründen der Krisen erschweren (Barnett, 2013, S. 384). Fassin (2012) fasst humanitäre Sprache als Sprache auf, die „inextricably links values and affects, and serves both to define and to justify discourses and practices of the government of human beings“ (Fassin, 2012, S. 2). In Bezug auf die Politik der Migration und Mobilität wird dies ersichtlich in Maßnahmen des Migrationsmanagements.

Neben der moralischen Autorität (*moral authority*) ist die *humanitarian governance* auch durch fachliche Autorität (*expert authority*) charakterisiert. Der Wandel zur Einbettung der *expert authority* in die *moral authority* ist geprägt durch die aufkommende Wichtigkeit von ‚Expertenwissen‘ und ‚Experten‘ (Barnett, 2013, S. 392f.). Bürokratie und Regeln werden konstruiert, die humanitäre Hilfe/Maßnahmen in der Migrationspolitik rationalisieren sollen. So findet eine weitere Entpolitisierung statt, denn rationales Verhalten wird als Teil der ‚Technik‘ und somit außerhalb des ‚politischen‘ Bereichs gesehen (Barnett, 2013, S. 390f.). Hierbei findet eine Produktion von ‚Experten‘ und ‚Expertenwissen‘ statt. Besonders NGOs und IGOs werden zu Experten, die die Meinungen und Politiken von Regierungen durch Wissen beeinflussen können. Die Expertise beruht dabei beispielsweise auf der Produktion von Wissen und Analysen, die für das Migrationsmanagement als relevant erachtet werden sowie durch „„scientific‘, ‘technical‘ or ‘managerial‘ expertise“ (Geiger & Pécout, 2010a, S. 5). Geiger (2013, S. 31) beschreibt, dass sich das Migrationsmanagement an „specific practices or ‘tools‘“ bedient, zu denen auch Resettlement-Maßnahmen gehören. Diese *tools* sind die

“outcomes, materializations and ‘effects’ of power; they gain their power through discourse, claimed truths, sets of (expert) knowledge and by the innovations, justifications and activities of their creators, leaders and (end-

)users. At the same time, they reinstate the discourse and proclaim and reconfirm the actors or 'managers' in mobility politics." (Geiger, 2013, S. 31)

'Expertenwissen' wird also verwendet, um bestimmte Diskurse als selbstverständlich zu präsentieren und sie so als unverhandelbar darzustellen. Barnett zeigt auf, dass hier auch Macht eine wichtige Rolle spielt, denn „expertise is bound up with mechanisms of power as it creates hierarchies of superiority and inferiority“ (Barnett, 2013, S. 392). In Anlehnung an die konstruktivistische Forschung zu framing, naming, labeling und Kategorisierungen, gibt es eine größere Sensibilität dafür, wie und durch welche Autorität humanitäre Notlagen erklärt werden (Barnett, 2013, S. 393).

Den *humanitarian order of worth* gegenüber stehen *state security order of worth*, die nach dem Bedenken der staatlichen Sicherheit ordnen. Diese bezieht sich auf die Sicherheit der Bevölkerung, der ökonomischen Sicherheit des Staates sowie auf die Sicherheit der gesellschaftlichen Ordnung (Welfens, 2022b, S. 17). Diese *order of worth* richten sich danach, wer die geringste Bedrohung für einen Staat darstellt. Menschen, die als geringes Sicherheitsrisiko gesehen werden, die nicht die ökonomische Sicherheit gefährden, da sie arbeitsfähig und qualifiziert sind, sowie Menschen die der Bevölkerung ‚kulturell nah‘ sind, werden demnach priorisiert (Welfens, 2022a, S. 7). Beide *order of worth* wollen durch die Unterteilung erwünschte von unerwünschter Mobilität trennen. Wer dabei als erwünscht gesehen wird, unterscheidet sich jedoch. Die gegensätzlichen Werte, nach denen die Erwünschtheit ausgemacht wird, resultiert in einer Spannung. Einerseits sollen Geflüchtete demonstrieren, dass sie besonders schutzbedürftig sind und andererseits dürfen sie kein Risiko für die Aufnahmegesellschaft darstellen. Das Risiko bezieht sich auf gesellschaftliche, ökonomische und staatliche Sicherheit. Welfens (2022b) beschreibt dies in Anlehnung an Chauvin und Garcés-Mascreñas Werk „The Myth of Humanitarianism: Migrant Deservingness, Promising Victimhood, and Neoliberal Reasonals *promising victimhood*“ (2018). *Promising victimhood* meint dabei „policies and practices that require refugees to demonstrate that they are currently vulnerable and at risk, yet willing and able to ‘overcome’ their vulnerability to become law-abiding, self-sufficient and culturally malleable members of their host societies in the future.“ (Welfens, 2022b, S. 1). Mit Hilfe des Konzepts können konkurrierende Vorstellungen von Bedürftigkeit und ihre Umsetzung in Politik theoretisch untersucht und verstanden werden.

Im Kontext des Migrationsmanagements sollen die konkurrierenden *orders of worth* vereint werden. Das Ziel des Migrationsmanagements ist das Streben nach einer *triple-win* Situation, in der Aufnahmestaaten, Herkunftsstaaten und Migrant*innen gleichermaßen von den Maßnahmen profitieren sollen (Geiger & Pécout, 2010b, S. 11). Es wird argumentiert, dass die menschliche Sicherheit nur durch geordnete und somit sichere Migration möglich ist. Humanitäre Sprache wird hier also verwendet, um die Ordnung und Steuerung von Migration zu legitimieren. So sollen Bedenken der menschlichen und der staatlichen Sicherheit koordiniert werden. Die Maßnahmen, die dabei präsentiert werden, werden als ‚beste‘ Möglichkeit dargestellt, da sie auf Basis von Fakten und Wissen getroffen wurden. Betrachtet

man dies jedoch aus der zuvor erarbeiteten Perspektive, dass sich die Entscheidungen auch bei humanitären Interessen um Aspekte der staatlichen Sicherheit handeln und nicht ‚neutrale‘ und objektiv ‚gute Werte/Normen‘ vertreten, dann wird sichtbar, dass realpolitische Interessen der Aufnahmestaaten/westlichen Staaten für die Kategorisierungen und Regelungen verantwortlich sind. Diese werden durch ‚gute Werte‘, die bei humanitärer Hilfe und im *humanitarian governance* vertreten werden (sollen), verschleiert. So fließen in die (vermeintlich entpolitisierten) Entscheidungen auch politische, normative und moralische Aspekte mit ein, die durch konkurrierende Legitimationsansprüche und Machtbeziehungen geprägt sind (Welfens & Bonjour, 2021, S. 216). Resettlement-Programme sind also eine Mischung aus humanitären Maßnahmen, die sich im Sinne der *humanitarian order of worth* auf die ‚Schwächsten‘ fokussiert und kontrollierenden Migrationsmaßnahmen, die ermessensabhängig über Migration entscheidet, zu verstehen (Welfens, 2022b, S. 2f.). Wie genau diese zusammenhängen soll nun analysiert werden.

4. Analyse/Anwendung: Das Deutsche Resettlement-Programm

Im Folgenden wird das deutsche Resettlement-Programm anhand des zuvor erarbeiteten theoretischen Rahmens analysiert. Resettlement ist eine Form der humanitären Migration, die es ermöglicht, legal in Deutschland Aufenthalt zu bekommen (20. Wahlperiode Deutscher Bundestag, 2023, Kapitel 3.4). Seit 2012 gibt es ein permanentes Resettlement-Programm in Deutschland, welches jährlich das Kontingent und die Kriterien für eine Aufnahme festlegt. Zuvor wurden Resettlement-Plätze *ad hoc* in Krisensituationen vergeben (Cellini, 2018, S. 274). Seit der Einführung ist die Anzahl an Resettlement-Plätzen (in kleinen Schritten) gestiegen. Von je 300 in der Pilotphase (2012-2014) auf 2700 Personen für das Jahr 2022 (BAMF, 2019; BMI, 2022).² Seit 2015 gibt es mit § 24 Abs. 4 AufenthG eine eigene Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen. Zuvor wurde dies gemeinsam mit humanitären Aufnahmeprogrammen gehandhabt. Eine Trennung zwischen den Aufnahmen ist somit erst ab 2015 möglich (de Oliveira, 2020, S. 210).

Die Implementation von Resettlement-Programmen beruht auf freiwilliger Basis. In Verbindung mit der *protection gap*, welche die Differenz zwischen geschätztem Bedarf an Resettlement-Plätzen und vorhandenen Resettlement-Plätzen beschreibt, liegt die Auswahl im Ermessen der Resettlement-Staaten (Schneider, 2021, S. 17). Ein Bericht von 2013 über die Lage von Resettlement-Programmen in 2012 und der Zukunft für den UNHCR bemerkt, dass

„states have advised UNHCR that they are only prepared to accept refugees from certain locations or that they wish to exclude certain categories of refugees. As there is a degree of commonality in relation to these restrictions, it results in “competition” for the favoured caseloads while those in the excluded groups can be left out in the cold.“ (Piper AM et al., 2013, S. 15).

² Für eine Auflistung der Resettlement-Aufnahmen seit 2012 siehe Tabelle 1.

Für die Frage, inwiefern durch Resettlement realpolitische Interessen verschleiert werden, ist eine Analyse der Auswahlkriterien, die auf die Machtbeziehungen und Dynamiken eingeht, ein geeignetes Mittel. Beruhend auf Welfens (2022a, S. 2) bilden die Kategorien/Kriterien eine Schnittstelle, die „both humanitarian concerns of human security and state security concerns of border control.“ adressiert. Demnach kann die Analyse Aufschluss darüber geben, wie verschiedene *orders of worth* miteinander verbunden werden und/oder konkurrieren sowie welche *orders of worth* (und somit welche Interessen) letztendlich priorisiert werden.

4.1. ‚Vorauswahlkriterien‘

Die ‚Vorauswahlkriterien‘ sind nicht als offizielle Kriterien gekennzeichnet. In den jährlichen Aufnahmeanordnungen des BMI wird festgelegt, wer für einen Resettlement-Platz in Betracht kommt. Hier wird festgelegt welche Nationalitäten bevorzugt behandelt werden sowie aus welchen Erstaufnahmeländern (bzw. Aufenthaltsländern) Menschen aufgenommen werden. Dies zeigt nicht nur auf, mit welchen Ländern Solidarität gezeigt wird, da sie im Sinne des *burden sharing* entlastet werden, sondern auch welche Nationalitäten als besonders schutzbedürftig aufgefasst werden.

4.1.1. Herkunftsstaaten

Die Aufnahmeanordnung für 2022 sieht vor, dass es sich „[b]ei den aufzunehmenden Personen [...] insbesondere um syrische, irakische, sudanesishe, südsudanesishe, somalische, jemenitische und eritreische Staatsangehörige“ handelt (BMI, 2022, S. 2). Dies sind jedoch keine festen Kategorien. So können aus den Aufnahmestaaten auch Schutzbedürftige anderer Nationalität sowie Staatenlose aufgenommen werden. Zudem müssen die Personen zuvor durch den UNHCR als Flüchtlinge anerkannt worden sein.

Da die ‚Vorauswahlkriterien‘ nicht als Kriterien gekennzeichnet werden, sondern als selbstverständlich dargestellt werden, wird die Priorisierung bestimmter Menschen/Nationalitäten über andere entpolitisiert. Die Auswahl könnte damit begründet werden, dass eine Rückkehr (welche eine weitere der drei *durable solutions* darstellt) in manche Länder nicht möglich ist. Jedoch sind viele weitere Bevölkerungsgruppen auf der Flucht und im Vergleich mit anderen Resettlement-Staaten ist ein Unterschied der aufgenommen Herkunftstaaten erkennbar.³ Zudem ist die Relation zwischen der Größe der Flüchtlingsbevölkerung und Auswahl für Resettlement nicht proportional. Der durch den UNHCR festgestellte Bedarf an Resettlement-Plätzen für 2022 zeigt, dass insbesondere Menschen aus Syrien, der demokratischen Republik Kongo, Südsudan und Afghanistan Bedarf haben, an Resettlement-Programmen teilzunehmen (siehe Tabelle 2). Die Aufnahmeanordnung 2022 sieht jedoch keine Aufnahme von afghanischen Geflüchteten im Rahmen des Resettlement-Programms vor (BMI, 2022).

³ Siehe (Cellini, 2018) für Informationen zu den Resettlement-Staaten und Auskunft über die Herkunft der größten Resettlement-Gruppen der letzten zehn Jahre der jeweiligen Staaten.

Als Legitimation für die ‚Vorauswahlkriterien‘ gibt es verschiedene Ansätze. Eine mögliche Erklärung ist die erleichterte Planbarkeit und Koordination, die mit der Fokussierung auf bestimmte Gruppen einhergeht. Eine weitere Möglichkeit, die auch in anderen europäischen Resettlement-Staaten beobachtet wurde, ist, dass ein Fokus auf bestimmte Gruppen das Integrationspotential fördern kann. Demnach soll die Kontinuität dabei helfen die *existing community* zu erweitern und so Anschlussmöglichkeiten zu bieten (Perrin, 2013, S. 25). Dennoch sollte die Frage nach politischen, strategischen oder anderen Gründen nicht außen vorgelassen werden (Piper AM et al., 2013, S. 25). Denn wie zuvor erarbeitet sind die Kategorien und Bezeichnungen immer konstruiert. So beruht die Definition, wer (und welche Bevölkerungsgruppe) für Resettlement in Frage kommt, auch auf politischen Diskursen. Sandvik (2018) führt dies am Beispiel afrikanischer Geflüchteter und ihrer Beachtung als Resettlement-Kandidat*innen aus. Sie analysiert, dass dies neben einer Neuausrichtung der humanitären Belange auch durch Reformmaßnahmen, die auf ein höheres Maß an Menschenrechtsschutz, Verwaltungsgerechtigkeit und Effizienz abzielen, erklärt werden kann. Das Fehlen von Afghan*innen im deutschen Resettlement-Programm könnte dadurch legitimiert werden, dass es sich um eine ‚Notsituation‘ handelt und *ad hoc* im Rahmen von HAPs im Bundes- und Landeskontext Schutz geboten werden soll.⁴

4.1.2. Erstaufnahmestaaten

Den zweiten Teil der ‚Vorauswahlkriterien‘ bilden die (Erst-)Aufnahmeländer aus denen Personen aufgenommen werden sollen und mit denen durch Entlastung so Solidarität gezeigt werden soll. 2022 umfasst dies im deutschen Resettlement-Programm Menschen „aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon sowie über den Evakuierungsmechanismus des UNHCR in Niger (aus Libyen)“ (BMI, 2022, S. 2). Im Gegensatz zu den Nationalitäten sind dies jedoch feste Vorgaben. Die Frage wieso die Resettlement-Plätze auf bestimmte Aufnahmeländer beschränkt ist, bleibt weiterhin offen.

Das Motiv der internationalen Solidarität könnte zynisch betrachtet auch als Druckmittel für anderweitige Kooperationen verstanden werden. Demnach ist es möglich, dass für die ‚Entlastung‘ etwas im Gegenzug, besonders im Rahmen der Externalisierung von Migrationspolitik und EU-Außengrenzen, erwartet wird. Dies wird besonders auf EU-Ebene beim EU-Resettlement Scheme (siehe: Bamberg, 2018) und dem EU-Türkei Pakt vom 18.03.2016 kritisiert. Der EU-Türkei Pakt sieht vor im Rahmen von HAPs in die Türkei geflüchtete Syrer*innen aufzunehmen. Im Gegenzug soll die Türkei syrische Geflüchtete, die keine Chance auf Asyl in der EU haben ‚zurücknehmen‘ (Stępką, 2022, S. 145). In Bezug auf die Bedeutung für Resettlement ist jedoch besonders interessant, dass durch die Bezugnahme auf

⁴ Siehe resettlement.de (o. J.) für eine Auflistung der verschiedenen aktueller Bundes- und Landesaufnahmeprogramme. Für eine vertiefte Thematisierung der Unterschiede, insbesondere auf rechtlicher Ebene, siehe de Oliveira (2020).

die Sorge um Menschen auf der Flucht über das Mittelmeer eine Kooperation mit der Türkei eingegangen wird, welche neben der Aufnahme von Geflüchteten auch weitere Punkte wie die Verpflichtung für die Türkei, illegale Migration aus der Türkei in die EU über das Mittelmeer zu verhindern oder die Verpflichtung für die EU, die Verhandlungen über Visabefreiungen zu beschleunigen sowie die Türkei finanziell im Flüchtlingsschutz zu unterstützen (Stępka, 2022, S. 145). Die Kooperation zwischen Deutschland und Erstaufnahmestaaten im Rahmen von Resettlement ist nicht so eindeutig, wie bei dem EU-Türkei Pakt. Dennoch gibt es Migrationsabkommen wie das deutsch-ägyptische Migrationsabkommen, in dem Deutschland Ägypten Unterstützung beim Ausbau ‚legaler‘ Migration zusagt (19. Wahlperiode Deutscher Bundestag, 2018, S. 1). Passend hierzu ist die Anzahl der aus Ägypten aufgenommenen Menschen seit Inkrafttreten des Abkommens 2017 angestiegen (vergleiche Tabelle 1). Diese Abkommen sind Beispiele dafür, wie die internationale Solidarität durch internationale Kooperation im Bereich der Migration verknüpft und durch humanitäre Rhetorik, besonders die Äußerung zu Bedenken der menschlichen Sicherheit der betroffenen Menschen, legitimiert wird. Dies kann auch als Form des *Strategic Use of Resettlement* verstanden werden, welches die Erstaufnahmestaaten ermutigt „to continue to offer at least short-term effective protection when major crises occur in neighbouring states.“ (van Selm, 2004, S. 5). So sollen Resettlement über die direkte Aufnahme hinaus Nutzen erfüllen.

Die Analyse der Herkunfts- und Aufnahmeländer aus denen Personen für das deutsche Resettlement-Programm ausgewählt werden, zeigt demnach, dass im Rahmen der humanitären Hilfe/Aufnahme die Auswahl nicht nur nach *humanitarian order of worth* entschieden wird, sondern auch geopolitische und diplomatische Interessen, die im Einklang mit *state security order of worth* stehen, vertreten werden. So werden Personen auf Grund ihrer Nationalität und dem Land, in dem sie sich zu dem Zeitpunkt aufhalten bereits ausgeschlossen, bevor ihre Schutzbedürftigkeit überhaupt bestimmt werden konnte. Dies ist im Einklang mit weiteren Maßnahmen des „pre-frontier management of migratory flows“ (Stępka, 2022, S. 145).

4.2. Auswahlkriterien

Der Prozess zur Auswahl findet im deutschen Resettlement-Programm in drei Schritten statt. Der erste Schritt, die Identifikation und Auswahl, folgt dem generellen Prozess des UNHCR Resettlement-Programms. Hier wird die Auswahl nach den Vulnerabilitätskriterien des UNHCR, welche im „UNHCR Resettlement Handbook“ (UN High Commissioner for Refugees, 2011, Kapitel 6) festgeschrieben sind, getroffen.⁵ Diese wird den Resettlement-Staaten vorgeschlagen. Darauf folgt eine vorläufige Bewertung der Resettlement-Kandidat*innen beruhend auf Plausibilität, Übereinstimmung mit nationalen Auswahlkriterien und

⁵ Nach dem UNHCR sind „Legal and/or Physical Protection Needs, Survivors of Torture and/or Violence, Medical Needs, Women and Girls at Risk, Family Reunification, Children and Adolescents at Risk, Lack of Foreseeable Alternative Durable Solutions“ (UN High Commissioner for Refugees, 2011, S. 243) die Kriterien nach denen die Schutzbedürftigkeit bestimmt wird.

Sicherheitserwägungen (de Oliveira, 2020, S. 212). Für 2022 sind die Kriterien zur Auswahl, die das BMI:

- „a. Grad der besonderen Schutzbedürftigkeit; das gilt insbesondere für die Personen, deren Schutzbedürftigkeit von UNHCR noch nicht eingehend geprüft werden konnte;
 - b. Wahrung der Einheit der Familie;
 - c. Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
 - d. Integrationsfähigkeit (Indikatoren beispielweise: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; geringes Alter);“
- (BMI, 2022, S. 3)

Anschließend folgt ein persönliches Interview und gegebenenfalls die Aufnahme sowie die Gewährung von temporärem Schutz gem. §23 Abs. 4 AufenthG (de Oliveira, 2020, S. 212).

4.2.1. Schutzbedürftigkeit

Basierend auf zuvor erarbeiteten Kritiken an der Hierarchisierung, die durch die Kategorisierung nach Schutzbedürftigkeit stattfindet, ist das Kriterium a. des deutschen Resettlement-Programms zu betrachten. Diese berufen sich auf die Kriterien des UNHCR. Die Auswahlkriterien des UNHCR umfassen manche Lebensrealitäten, die den besonderen Schutz von Personen erfordern. Gleichzeitig werden andere Aspekte außen vorgelassen (Nakueira, 2020, S. 256). Beispielsweise werden in den Kategorien des UNHCR weder die Klimakrise noch die ökonomische Dimension oder eine schlechte Infrastruktur als Ursache und Grund anerkannt. Dies geht einher mit dem konstruktivistischen Verständnis, dass die Kategorien nicht einfach so existieren oder allgemeingültig festgelegt werden können, sondern durch politische Entscheidungen, Interessen und Machtstrukturen geprägt und konstruiert werden. Nach Nakueira (2020) fungieren diese Kriterien als „regulatory tools for migration control in a humanitarian context.“ (S. 242).

Auch die sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, welche oft zu Diskriminierungen und Repressalien führen, werden nicht als eigenes Kriterium anerkannt. Der UNHCR hat die Situation der betroffenen Personen erkannt und festgelegt, „dass LSBTI-Flüchtlinge unter Umständen als besonders schutzbedürftige Flüchtlinge zu gelten haben“ (18. Wahlperiode Deutscher Bundestag, 2015, S. 1f.).⁶ Im Aufnahmeprogramm des Bundes ist die Berücksichtigung der LSBTI-Flüchtlinge jedoch nicht festgeschrieben. Diskriminierende Gesetze und eine homo- oder transfeindliche Haltung der Gesellschaft können dazu führen, dass ein *outing* gegenüber Organisationen, die die Schutzbedürftigkeit Geflüchteter erheben sollen, nicht oder nur erschwert möglich ist. Selbst wenn LSBTI-Flüchtlinge als besonders schutzbedürftig anerkannt werden und somit als Resettlement-Kandidat*innen in Frage kommen, zeigt dies dennoch, dass die Schutzbedürftigkeit mancher Gruppen nicht gesehen

⁶ LSBTI-Flüchtlinge beschreibt der Deutsche Bundestag als „lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle und intersexuelle Flüchtlinge“ (18. Wahlperiode Deutscher Bundestag, 2015, S. 1). Im Folgenden wird diese Formulierung weiterverwendet, auch wenn andere Begriffe wie LGBTQI+ geläufiger und inklusiver sind.

wird. So waren bis 2015 unter den 921 aufgenommenen Personen nur 3 Personen, die als LSBTI-Flüchtlinge zählen und unter dem Kriterium a. aufgenommen wurden (18. Wahlperiode Deutscher Bundestag, 2015, S. 5). Neben dem Aspekt, dass die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität nicht von außen bestimmt werden kann und diese Information somit von den betroffenen Personen selbst kommen muss, sind auch die Strukturen des Resettlement-Prozesses daran beteiligt, ob die Schutzbedürftigkeit sichtbar oder unsichtbar gemacht wird.

In den (aktuellen) Kriterien des deutschen Resettlement-Programms können Lebensrealitäten im Rahmen von „a. Grad der besonderen Schutzbedürftigkeit“ aufgenommen werden (18. Wahlperiode Deutscher Bundestag, 2015, S. 4). Hier liegt es im Ermessen der BAMF-Mitarbeitenden, welche Personen in welchen Lebensrealitäten als besonders schützenswert anerkannt werden. Eine klare Identifikation der Schutzbedürftigkeit aufgrund von Klimakrise, oder Verfolgung/Diskriminierung, wegen der sexuellen oder geschlechtlichen Identität findet somit nicht statt. Dieses Kriterium zeigt eine Bewertung nach den *humanitarian order of worth*. Es wird jedoch auch ersichtlich, dass die Definition von Schutzbedürftigkeit mit einem bestimmten Verständnis von Schutzbedürftigkeit produziert wird, welches gewisse Lebensrealitäten exkludiert. Durch die Darstellung von Resettlement als humanitäres Programm werden die ausgewählten Kriterien „morally untouchable“ (Fassin, 2012, S. 244).

4.2.2. Familie

In drei von vier Kriterien des deutschen Resettlement-Programms werden Familien und/oder Integration thematisiert (Kriterien b., c., d.) (BMI, 2022, S. 3). Das zeigt, dass mit den humanitären Interessen auch normative Interessen einhergehen. Besonders ersichtlich wird dies in Bezug auf die verwendete Definition von Familie. ‚Familie‘ ist kein festes Konzept, stattdessen sind normative Bewertungen und das Ermessen der Akteure im Auswahlverfahren ausschlaggebend dafür, wer als besonders schutzbedürftig angesehen und somit aufgenommen wird. Welfens und Bonjour (2021) analysieren, dass in der Auswahl von Geflüchteten im deutschen Resettlement-Programm und humanitären Aufnahmeprogrammen Familie eine wichtige Kategorie darstellt, anhand der bestimmt werden kann, wer einreisen darf und wer nicht. Hierbei wird Familie herangezogen, um die Schutzbedürftigkeit einer Person zu bestimmen. Denn „since family is perceived as a key source of support and protection, absence of family is read as vulnerability – but only for women.“ (Welfens & Bonjour, 2021, S. 227). Außerdem dient sie auch zur Bewertung der Anpassungsfähigkeit einer Person. Familien, die der deutschen Familiennorm (also heterosexuelle, monogame Kernfamilien) entsprechen, werden als besser anpassungsfähig gesehen. Im deutschen Resettlement-Prozess zeigt sich so, dass das BMI durch die Definition der Auswahlkriterien, sowie die BAMF-Mitarbeitenden im Auswahlgespräch, die Macht über die betroffenen Personen haben. Sie können, im Einklang mit ‚deutschen Werten‘ entscheiden, wen sie als schutzbedürftig empfinden. Hier konkurrieren auf der einen Seite die *humanitarian order of worth*, die anerkennen, dass die Wahrung der Familie eine wichtige Stütze bildet und andererseits die *state security order of worth*, welche danach priorisieren,

wer die gesellschaftliche Ordnung nicht durch ‚andere‘ Formen von Familie stört, beziehungsweise zu deren Reproduktion beiträgt. Des Weiteren wird die Aufnahme von Familien als „the ‘natural’ thing to do“ (Welfens & Bonjour, 2021, S. 214) angesehen, die anders als Kategorien wie Religion oder Bildungsstand weniger kontrovers ist. Dies geht einher mit der Kritik, dass humanitäre Hilfe durch Entpolitisierung Handlungen legitimiert.

4.2.3. Integrationsfähigkeit

Integration als Auswahlkriterium bezieht sich auf lokalen Anschluss durch familiäre oder andere Bindungen (Kriterium c.) und auf den Grad der Bildung (Kriterium d.) (BMI, 2022, S. 3). Einerseits zeigt sich so, dass die gesellschaftliche Ordnung aufrechterhalten werden soll. Menschen, die bereits deutsch sprechen oder Beziehungen nach Deutschland haben, werden als wahrscheinlich anpassungsfähiger an die deutsche Gesellschaft wahrgenommen als andere. Dementsprechend stellt das Integrationspotential gleichzeitig ein belohnendes und kontrollierendes Kriterium da. Bei ‚Erfüllung‘ des Kriteriums, kann es Resettlement ermöglichen. Zur selben Zeit bestraft es jedoch auch bei ‚Nichterfüllung‘ durch die Exklusion von Resettlement (Bamberg, 2018, S. 8). Dies spiegelt den Ansatz des Migrationsmanagements wider. Andererseits wird durch die Auswahl nach Bildungsstand und -qualifizierung auch danach entschieden, wer keine ‚Last für den Wohlfahrtsstaat‘ darstellt. Die *state security order of worth* sind hier also entscheidet dafür, wer aufgenommen wird. Diese werden jedoch mit dem Argument verschleiert, dass die (zusätzliche) Auswahl nach Integrationspotential einen Vorteil für die Betroffenen selbst biete, da sie leichter Leistungen erhalten könnten (Piper AM et al., 2013, S. 23). Die Sorge um die betroffenen Menschen wird also vorgeschoben, um die eigentlichen Interessen, die Wahrung der gesellschaftlichen Ordnung und ökonomische Interessen/Sicherheit, zu legitimieren. Piper AM fasst diese Spannung zusammen:

„Those arguing in favour of “integration potential” are ignoring two salient issues. The first is that resettlement should not be about what the entrants can do for a country but more about what the country can do for them. As previously mentioned, the *raison d’être* for resettlement is and always should be protection. Excluding those most in need of protection for the sole reason that they “might not fit in” undermines the integrity of the program and places lives at risk.“ (Piper AM et al., 2013, S. 23)

4.3. Analyseergebnis

Die Betrachtung verschiedener Kriterien des deutschen Resettlement-Programms zeigt, dass sich die Verschleierung politischer Interessen durch humanitäre Sprache und *humanitarian governance* durch das Programm zieht und nicht nur einen Aspekt betrifft. Die Analyse der Aufnahmekriterien des deutschen Resettlement-Programms zeigt, dass neben den genannten Zielen (dem Flüchtlingsschutz und der Entlastung der Erstaufnahmestaaten) weitere politische Überlegungen im Einklang mit dem *Strategic Use of Resettlement* in Erwägung gezogen werden. Auch die vier Auswahlkriterien zeigen eine Spannung auf. Einerseits wird nach der Gefährdung (beruhend auf der *humanitarian reason*) bewertet, wer aufgenommen werden

kann/soll (Kriterien a. und teilweise b.) und andererseits wird nach der Integrations- und Anpassungsfähigkeit bewertet (Kriterien c. und d.). Dies zeigt, dass weitere politische Überlegungen, als das reine humanitäre Bedenken in die Aufnahme über das Resettlement-Programm hineinspielt (Hashimoto, 2018, S. 9). Häufig überschneiden sich die ‚schutzbedürftigen‘ Personen von den ‚anpassungsfähigen‘ Personen. Fraglich ist demnach, wem die Auswahl nach der Integrationsfähigkeit dienen soll. Den Menschen selbst, die Resettlement-Programme als Möglichkeit der (legalen) Einreise sehen, oder den Regierungen, die mit Hilfe von Resettlement-Programmen Migration steuern können? Diese ‚gegensätzlichen‘ Auswahlkriterien finden sich auch in dem Konzept der *promising victimhood* wieder. Resettlement-Kandidat*innen müssen einerseits ihre Schutzbedürftigkeit zeigen und vulnerabel wirken, also den *humanitarian order of worth* gerecht werden und andererseits Integrationsfähigkeit bzw. Assimilierbarkeit zur Schau stellen, um den *state security order of worth* gerechtzuwerden (Welfens, 2022b).

Laut dem BMI handelt es sich bei den Auswahlkriterien um „objektivierbare, insbesondere humanitäre Kriterien“ (18. Wahlperiode Deutscher Bundestag, 2015, S. 4). Dies zeigt, wie durch technokratische und/oder humanitäre Sprache die Entscheidung entpolitisiert werden soll. Denn wie soll eine ‚Objektivierung‘ von Schutzbedürftigkeit aussehen? Es zeigt, dass anhand von *moral* und *expert authority* entschieden werden soll, wer aufgenommen wird und wer nicht. Hierbei werden *state security order of worth* durch *humanitarian order of worth* verschleiert, da sie nicht nur als ‚faktisch‘, sondern auch als moralisch richtig dargestellt werden. Diese Verbindung von ‚direktem‘ Schutz für Menschen und die Erreichung weiterer Ziele ist im Einklang mit dem *Strategic Use of Resettlement*. Das häufige Überwiegen von *state security order of worth* über *humanitarian order of worth* lässt annehmen, dass das Resettlement-Programm als *humanitarian alibi* genutzt wird, um die Aufnahme von erwünschten Personen und gleichzeitig das Ablehnen von nichterwünschten Personen zu legitimieren.

5. Fazit und Ausblick

Das Forschungsinteresse der Arbeit war es, die konkurrierenden *orders of worth* nach denen sich das deutsche Resettlement-Programm richtet, auszuarbeiten. So können Rückschlüsse auf den migrationspolitischen Diskurs gezogen werden. Zudem wird ersichtlich, nach welchen Interessen die Auswahl stattfindet und wie durch humanitäre Sprache realpolitische Interessen verschleiert werden.

Angelehnt an Garnier et al. (2018b) wird Resettlement hier als Instrument der *humanitarian governance* aufgefasst. Hierzu wurde das Konzept der *humanitarian governance* konzeptualisiert. *Humanitarian governance* beschreibt die Regulierung von humanitären Angelegenheiten, insbesondere von Krisen, bei der humanitäre Hilfe durch Regierungen, internationale Organisationen und andere Akteure geleistet wird. Die *humanitarian reason* ordnet basierend auf dem *humanitarian order of worth*, wer Hilfe bekommt. Die

Hierarchisierung nach Leid, Gefährdung und Schutzbedürftigkeit reproduziert dabei auch die Kategorisierung von Migrant*innen, da betroffene Personen entweder als schutzbedürftig und somit wünschenswert oder als nicht schutzbedürftig und somit nicht unerwünscht/kriminalisiert dargestellt werden. So wird deutlich, dass die humanitäre Hilfe und ihrer Funktionsweise sowohl auf humanitären als auch auf politischen Interessen beruht. Die politischen Interessen werden als *state security order of worth* zusammengefasst, welche danach entscheiden, wer das geringste Risiko für die Gesellschaft darstellt. Im nächsten Schritt wurde das Migrationsmanagement als eine Form der *humanitarian governance* erörtert. Die *humanitarian governance* und insbesondere das Migrationsmanagement versuchen durch die Hierarchisierung von Migrant*innen zu legitimieren, wem der Aufenthalt gewährt wird. Hierbei wird versucht, die beiden *orders of worth* miteinander zu verbinden. Die Ordnung/Bewertung wird durch entpolitisierende Techniken als ‚natürlich‘ dargestellt. Einerseits geschieht dies durch humanitäre Sprache, bei der durch die *moral authority* das Handeln legitimiert wird. Andererseits geschieht dies durch die *expert authority*, welche durch Wissensproduktion und Expertenwissen politische Entscheidungen als faktisch richtig und *best practice* präsentiert.

In der Analyse werden diese Erkenntnisse auf das deutsche Resettlement-Programm angewandt. Die Teilnahme an Resettlement-Programmen ermöglicht es Staaten, die Aufnahmen nach eigenen Maßstäben zu gestalten. So können sie eigene Kriterien festlegen, die Resettlement-Kandidat*innen erfüllen müssen, um für die Auswahl in Betracht zu kommen. Die ‚Vorauswahlkriterien‘ und Auswahlkriterien, welche durch das BMI festgelegt werden, geben Aufschluss darüber, wie entschieden wird, wer aufgenommen wird und nach welchen *order of worth* es sich (mehr) richtet. Anhand der Analyse der ‚Vorauswahlkriterien‘, welche in der Aufnahmeanordnung nicht als eigene Kriterien gekennzeichnet sind, konnte festgestellt werden, dass sich die Auswahl der Resettlement-Kandidat*innen nicht nur nach der Größe der Krise richtet, was auf eine *humanitarian order of worth* schließen lassen würde, sondern auch nach anderen Interessen, insbesondere der Kooperationsmöglichkeit in anderen migrationspolitischen Bereichen. Zusammen mit der Fokussierung auf bestimmte Nationalitäten zeigt sich, dass *state security order of worth* mit *humanitarian order of worth* verbunden werden.

Die Analyse der Auswahlkriterien hat sich auf drei Bereiche fokussiert. Zunächst wurde aufgezeigt, dass die Definition von Schutzbedürftigkeit, welche der UNHCR und das BMI für die Auswahl verwenden nicht alle Lebensrealitäten miteinschließt. So werden beispielsweise Menschen, die auf Grund der Klimakrise oder ihrer sexuellen Orientierung sowie geschlechtlichen Identität fliehen, nicht (direkt) miteinbegriffen. LSBTI-Flüchtlinge können zwar über die Schutzbedürftigkeit aufgenommen werden, dennoch wird ihre Schutzbedürftigkeit nicht aktiv anerkannt. Dies kann darauf beruhen, dass andere Kategorien der Schutzbedürftigkeit als universeller und somit entpolitisiert gesehen werden. Des Weiteren zeigt der Fokus auf Familie, wie die Schutzbedürftigkeit bestimmter Gruppen über die Schutzbedürftigkeit anderer Gruppen gestellt wird. Zudem beruht auch diese Definition

auf normativen Vorstellungen, was eine Familie konstituiert. Die Analyse der Familie kann also nicht nur aufführen, wie Schutzbedürftigkeit analysiert wird, sondern auch wie sich die Bestimmung nach der *state security order of worth* richten kann. Eine traditionelle Auffassung von Familie sowie die Integrationsfähigkeit als Kriterium zeigen, dass durch die Auswahlkriterien gewählt werden soll, wer die gesellschaftliche Ordnung wenig stören würde. Darüber hinaus steht Integrationsfähigkeit auch für die ökonomische Sicherheit, welche durch die Auswahl nach Bildungsgrad, gesichert werden soll. Das Problem der ‚Vereinigung‘ von *humanitarian* und *state security order of worth* ist, dass sie in einem Spannungsverhältnis stehen. Wie aufgezeigt wurde, ist die *humanitarian order of worth* oft ein Vorwand. Personen müssen so also an zwei gegenüberstehende *orders of worth* appellieren, was mit dem Konzept *promising victimhood* beschrieben wird.

Der Analysegegenstand dieser Arbeit hat sich auf die ‚Vorauswahlkriterien‘ und Auswahlkriterien beschränkt. Als Fortführung der hierbei gewonnenen Erkenntnisse könnte vertiefend erforscht werden, welche Rolle die Wissensproduktion über Resettlement-Kandidat*innen für die Auswahl spielt. Die Auswahl der Resettlement-Flüchtlinge bedarf vieler Informationen, wie Alter, Geschlecht und Familienstand, aber auch darüber wieso man schutzbedürftig ist. Dieses bildet eine weitere Technik des Migrationsmanagements ab. Auch die Rolle, die eine zunehmende ‚Versicherheitlichung‘ von Migration in der Veränderung der Maßnahmen und Diskurse abbildet, wurde nicht weiter beachtet. In diesem Rahmen wäre es spannend in der Zukunft die Ausschlusskriterien zu untersuchen, um so ein umfassenderes Verständnis des deutschen Resettlement-Programms zu erhalten. Eine Veränderung der Resettlement-Politik konnte in den USA sowohl nach 9/11 als auch durch die Trump-Präsidentschaft erkannt werden. Im deutschen Kontext lassen sich in Folge der ‚Flüchtlingskrise‘ Veränderungen aufzeigen. Darüber hinaus könnten weitere Untersuchungen vertiefte Einblicke in die Perspektive von Resettlement-Kandidat*innen geben. Basierend auf dem Konzept der *promising victimhood* ist hier besonders interessant, was die ‚Vereinigung‘ der *humanitarian* und *state security order of worth* für Resettlement-Kandidat*innen bedeutet. So stellt sich beispielsweise die Frage, wie es die Selbstwahrnehmung von Resettlement-Kandidat*innen verändert, wenn sie nach verschiedenen Maßstäben bewertet werden.

Auch könnten in zukünftiger Forschung die Ergebnisse mit weiteren Teilen der humanitären Migration oder Migrationspolitik generell zusammengebracht werden. Welche Unterschiede gibt es zwischen der ‚Ordnung‘ bei den Kriterien der Resettlement-Programme, humanitären Aufnahmeprogrammen und weiteren Formen der humanitären Migration? Die zunehmende Bedeutung von privaten Sponsoren- und Stipendienprogrammen bietet auch Raum für die Diskussion, welche Rolle staatliche Hilfe in Zukunft noch spielen wird und was es bedeutet, wenn Privatpersonen die Verantwortung für die Aufnahme übernehmen können. Bietet es eine Chance für eine größere Aufnahme von Migrant*innen oder führt es zu weiterer Hierarchisierung nach verschiedenen *order of worth*?

Bibliografie

- Aas, K. F., & Gundhus, H. O. I. (2015). Policing Humanitarian Borderlands: Frontex, Human Rights and the Precariousness of Life. *British Journal of Criminology*, 55(1), 1–18.
<https://doi.org/10.1093/bjc/azu086>
- Andrijasevic, R., & Walters, W. (2010). The International Organization for Migration and the International Government of Borders. *Environment and Planning D: Society and Space*, 28(6), 977–999. <https://doi.org/10.1068/d1509>
- Ashutosh, I., & Mountz, A. (2011). Migration management for the benefit of whom? Interrogating the work of the International Organization for Migration. *Citizenship Studies*, 15(1), 21–38.
<https://doi.org/10.1080/13621025.2011.534914>
- Bamberg, K. (2018, Juni). The EU Resettlement Framework: From a humanitarian pathway to a migration management tool? EPC Discussion Paper 26 June 2018. *European Migration and Diversity Programme*. http://www.epc.eu/pub_details.php?cat_id=17&pub_id=8632
- Bundes Amt für Migration und Flüchtlinge (2019, November 14). *Resettlement und Nest-Programm*. BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
<https://www.BAMF.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/Resettlement/resettlement-node.html>
- Barnett, M. N. (2013). Humanitarian Governance. *Annual Review of Political Science*, 16(1), 379–398. <https://doi.org/10.1146/annurev-polisci-012512-083711>
- Barnett, M. N. (2014). Refugees and Humanitarianism. In E. Fiddian-Qasmiyeh, G. Loescher, K. Long, & N. Sigona (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies* (S. 241–252). Oxford University Press.
<https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780199652433.013.0014>
- Barnett, M. N., & Weiss, T. G. (2008a). Humanitarianism: A Brief History of the Present. In M. N. Barnett & T. G. Weiss (Hrsg.), *Humanitarianism in question: Politics, power, ethics*. Cornell University Press.
- Bauböck, R. (2018). Refugee Protection and Burden-Sharing in the European Union: Refugee Protection and Burden-Sharing. *JCMS: Journal of Common Market Studies*, 56(1), 141–156.
<https://doi.org/10.1111/jcms.12638>
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022). *Anordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für das Resettlement-Verfahren 2022 gemäß § 23 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Jordanien, Kenia und Libanon sowie über den UNHCR Evakuierungsmechanismus in Niger (aus Libyen) vom 24.03.2022*.
- Cellini, A. (2018). Current Refugee Resettlement Program Profiles. In A. Garnier, L. L. Jubilut, & K. B. Sandvik (Hrsg.), *Refugee resettlement: Power, politics, and humanitarian governance* (S. 253–305). Berghahn Books.
- Christou, A., & Kofman, E. (2022). *Gender and Migration: IMISCOE Short Reader*. Springer International Publishing. <https://doi.org/10.1007/978-3-030-91971-9>

- Crawley, H., & Skleparis, D. (2018). Refugees, migrants, neither, both: Categorical fetishism and the politics of bounding in Europe's 'migration crisis'. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 44(1), 48–64. <https://doi.org/10.1080/1369183X.2017.1348224>
- de Oliveira, P. E. (2020). Humanitarian Admission to Germany – Access vs. Rights ? In M.-C. Foblets & L. Leboeuf (Hrsg.), *Humanitarian Admission to Europe: The Law between Promises and Constraints* (S. 199–224). Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. <https://doi.org/10.5771/9783845298603>
- Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode. (2015). *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/3868 – (18/3868)*. <https://dserver.bundestag.de/btd/18/040/1804094.pdf>
- Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode. (2018). *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Michel Brandt, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/1459 – (19/1981)*. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/019/1901981.pdf>
- Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode. (2023). *Migrationsbericht 2021 (20/5345)*. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/053/2005345.pdf>
- Fassin, D. (2012). *Humanitarian reason: A moral history of the present* (R. Gomme, Übers.). University of California Press. http://library.mpib-berlin.mpg.de/toc/z2011_2091.pdf
- Garnier, A. (2014). Migration Management and Humanitarian Protection: The UNHCR's 'Resettlement Expansionism' and Its Impact on Policy-making in the EU and Australia. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 40(6), 942–959. <https://doi.org/10.1080/1369183X.2013.855075>
- Garnier, A., Jubilut, L. L., & Sandvik, K. B. (2018a). Introduction. Refugee Resettlement as Humanitarian Governance: Power Dynamics. In A. Garnier, L. L. Jubilut, & K. B. Sandvik (Hrsg.), *Refugee resettlement: Power, politics, and humanitarian governance* (S. 1–27). Berghahn Books.
- Garnier, A., Jubilut, L. L., & Sandvik, K. B. (Hrsg.). (2018b). *Refugee resettlement: Power, politics, and humanitarian governance*. Berghahn Books.
- Geiger, M. (2013). The Transformation of Migration Politics—From Migration Control to Disciplining Mobility. In M. Geiger & A. Pécoud, *Disciplining the Transnational Mobility of People* (S. 15–40). Springer.
- Geiger, M., & Pécoud, A. (Hrsg.). (2010a). The Politics of International Migration Management. In *The politics of international migration management* (S. 1–20). Palgrave Macmillan.
- Geiger, M., & Pécoud, A. (Hrsg.). (2010b). *The politics of international migration management*. Palgrave Macmillan.
- Geiger, M., & Pécoud, A. (2012). The New Politics of International Mobility. Migration Management and its Discontents. In M. Geiger & A. Pécoud (Hrsg.), *IMIS-Beiträge Heft 40—Special Issue: The New Politics of International Mobility. Migration Management and its Discontents*. Inst. für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS), Univ. Osnabrück. <https://osnadocs.ub.uni-osnabrueck.de/handle/urn:nbn:de:gbv:700-2013091811553>

- Ghosh, B. (Hrsg.). (2000). *Managing migration: Time for a new international regime?* Oxford University Press.
- Gibney, M. J., & Hansen, R. (2005). Asylum Policy in the West: Past Trends, Future Possibilities. In G. J. Borjas, J. Crisp, & World Institute for Development Economics Research (Hrsg.), *Poverty, international migration, and asylum* (S. 70–96). Palgrave Macmillan.
- Hashimoto, N. (2018). Refugee Resettlement as an Alternative to Asylum. *Refugee Survey Quarterly*, 37(2), 162–186. <https://doi.org/10.1093/rsq/hdy004>
- Hathaway, J. C. (2007). Refugee Solutions, or Solutions to Refugeehood? *Refuge: Canada's Journal on Refugees / Refuge: Revue canadienne sur les réfugiés*, Vol. 24, No. 2, *Informing Integration* (Fall 2007), 3-10 (8 pages).
- Kalm, S. (2010). Liberalizing Movements? The Political Rationality of Global Migration Management. In M. Geiger & A. Pécout (Hrsg.), *The politics of international migration management* (S. 21–44). Palgrave Macmillan.
- Nakueira, S. (2020). Unpacking Vulnerability: An ethnographic account of the Challenges of Implementing Resettlement Programmes in a Refugee Camp in Uganda. In M.-C. Foblets & L. Leboeuf (Hrsg.), *Humanitarian Admission to Europe: The Law between Promises and Constraints* (S. 241–269). Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. <https://doi.org/10.5771/9783845298603>
- Noll, G., & Van Selm, J. (2003, Dezember 1). *Rediscovering Resettlement*. Migrationpolicy.Org. <https://www.migrationpolicy.org/research/rediscovering-resettlement>
- Oelgemöller, C. (2017). *The evolution of migration management in the global North*. Routledge, Taylor & Francis Group.
- Pallister-Wilkins, P. (2015). The Humanitarian Politics of European Border Policing: Frontex and Border Police in Evros. *International Political Sociology*, 9(1), 53–69. <https://doi.org/10.1111/ips.12076>
- Pécoud, A. (2013). Introduction. Disciplining the Transnational Mobility of People. In M. Geiger & A. Pécout (Hrsg.), *Disciplining the Transnational Mobility of People* (S. 1–14). Springer.
- Perrin, D. (2013). *Refugee Resettlement in the EU: Between Shared Standards and Diversity in Legal and Policy Frames* (EU Comparative Report Nr. 03; KNOW RESET Research Report). Migration Policy Centre.
- Piper AM, M., Power, P., & Thom, G. (2013). *Refugee resettlement: 2012 and beyond* (Research Paper Nr. 253; New Issues in Refugee Research). UNHCR. <https://www.refworld.org/docid/510faac32.html>
- resettlement.de. (o. J.). Aktuelle Aufnahmen. *Resettlement*. Abgerufen 13. Dezember 2022, von <https://resettlement.de/aktuelle-aufnahmen/>
- Sandvik, K. B. (2018). A Legal History: The Emergence of the African Resettlement Candidate in International Refugee Management. In A. Garnier, L. L. Jubilut, & K. B. Sandvik (Hrsg.), *Refugee resettlement: Power, politics, and humanitarian governance* (S. 46–69). Berghahn Books.
- Saunders, N. (2018). *International political theory and the refugee problem*. Routledge.
- Savino. (2018). Refashioning Resettlement: From Border Externalization to Legal Pathways for Asylum. In S. Carrera, A. P. L. den Hertog, M. Panizzon, & D. Kostakopoulou (Hrsg.), *EU*

- External Migration Policies in an Era of Global Mobilities: Intersecting Policy Universes* (S. 81–104). Brill | Nijhoff. https://doi.org/10.1163/9789004354234_005
- Scheel, S., & Ratfisch, P. (2014). Refugee Protection Meets Migration Management: UNHCR as a Global Police of Populations. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 40(6), 924–941. <https://doi.org/10.1080/1369183X.2013.855074>
- Scheel, S., & Squire, V. (2014). Forced Migrants as ‘illegal’ migrants. In E. Fiddian-Qasmiyeh, G. Loescher, K. Long, & N. Sigona (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies* (S. 188–201). Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780199652433.013.0014>
- Schneider, H. (2021). Implementing the Refugee Resettlement Process: Diverging Objectives, Interdependencies and Power Relations. *Frontiers in Political Science*, 3, 629675. <https://doi.org/10.3389/fpos.2021.629675>
- Sözer, H. (2020). Humanitarianism with a neo-liberal face: Vulnerability intervention as vulnerability redistribution. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 46(11), 2163–2180. <https://doi.org/10.1080/1369183X.2019.1573661>
- Stepka, M. (2022). *Identifying Security Logics in the EU Policy Discourse: The „Migration Crisis“ and the EU*. Springer Nature. <https://directory.doabooks.org/handle/20.500.12854/78272>
- UN High Commissioner for Refugees. (2003). *The Strategic Use of Resettlement (A Discussion Paper Prepared by the Working Group on Resettlement)* (EC/53/SC/CRP.10/Add.1). <https://www.refworld.org/docid/41597a824.html>
- UN High Commissioner for Refugees. (2011). *UNHCR Resettlement Handbook*. UNHCR. <https://www.unhcr.org/protection/resettlement/46f7c0ee2/unhcr-resettlement-handbook-complete-publication.html>
- UN High Commissioner for Refugees. (2021, Juni). *Projected Global Resettlement Needs 2022*. 27th Annual Tripartite Consultations on Resettlement, Genf, Schweiz. <https://www.unhcr.org/protection/resettlement/60d320a64/projected-global-resettlement-needs-2022-pdf.html>
- UN High Commissioner for Refugees. (2022). *UNHCR Global Report 2021*. <https://reporting.unhcr.org/globalreport2021/pdf>
- van Selm, J. (2004). The Strategic Use of Resettlement: Changing the Face of Protection? *Refuge: Canada's Journal on Refugees*, 22(1), 39–48.
- Van Selm, J. (2018). Strategic Use of Resettlement: Enhancing Solutions for Greater Protection? In A. Garnier, L. L. Jubilut, & K. B. Sandvik (Hrsg.), *Refugee resettlement: Power, politics, and humanitarian governance* (S. 31–45). Berghahn Books.
- van Selm, J., Loescher, G., Long, K., Sigona, N., & Van Selm, J. (2014). Refugee Resettlement. In E. Fiddian-Qasmiyeh, G. Loescher, K. Long, & N. Sigona (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies* (S. 512–524). Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780199652433.013.0014>
- Welfens, N. (2022a). Whose (in)security counts in crisis? Selection categories in Germany's humanitarian admission programmes before and after 2015. *International Politics*, 59(3), 505–524. <https://doi.org/10.1057/s41311-021-00311-6>

Welfens, N. (2022b). 'Promising victimhood': Contrasting deservingness requirements in refugee resettlement. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 0(0), 1–22.

<https://doi.org/10.1080/1369183X.2022.2117686>

Welfens, N., & Bonjour, S. (2021). Families First? The Mobilization of Family Norms in Refugee Resettlement. *International Political Sociology*, 15(2), 212–231.

<https://doi.org/10.1093/ips/olaa022>

Welfens, N., Engler, M., Garnier, A., de Oliveira, P. E., & Kleist, O. J. (2019, Mai 13). Aktive Flüchtlingsaufnahme in Europa: Ein Forschungsfeld im Entstehen. *Netzwerk Fluchtforschung*.

<https://fluchtforschung.net/blogbeitraege/aktive-fluechtlingsaufnahme-in-europa-ein-forschungsfeld-im-entstehen/>

Anhang

Tabelle 1:

Tabelle 3-16: Im Resettlement-Programm gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommene Personen nach Staatsangehörigkeit und letztem Aufenthaltsstaat seit 2012

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ⁵	2021
Geschlecht										
Männlich	205	153	166	243	578	175	224	1.208	104	1.262
Weiblich	102	140	155	238	661	188	159	1.234	96	1.205
Insgesamt	307	293	321	481	1.239	363	383	2.442	200	2.467
Staatsangehörigkeit										
Afghanistan	-	-	21	-	-	-	-	-	-	-
Ägypten	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Äthiopien	27	-	1	45	4	17	-	-	-	1
Burundi	-	-	-	-	-	-	-	-	-	19
Eritrea	36	-	-	200	20	14	240	37	-	101
Irak	132	175	117	26	-	9	-	53	-	27
Iran	-	116	-	-	-	4	-	-	-	-
Jemen	-	-	-	-	-	-	-	5	-	22
Kongo, Demokratische Republik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	250
Somalia	45	-	41	45	-	8	36	374	25	118
Sudan/Südsudan	59	-	3	122	-	131	-	414	-	251
Syrien	-	2	-	9	1.188	177	106	1.555	175	1.675
Staatenlose Palästinenser/-innen	-	-	31	33	27	-	-	2	-	-
Sonstige Staatenlose	-	-	34	-	-	-	-	2	-	1
Sonstige	8	-	73	1	-	3	-	-	-	2
Aufenthaltsstaat vor der Ausreise nach Deutschland										
Ägypten	-	-	-	301	-	256 ¹	107 ³	988	-	304
Äthiopien	-	-	-	-	-	-	-	330	25	-
Indonesien	-	-	114	-	-	-	-	-	-	-
Jordanien	-	-	-	-	-	-	-	346	-	406
Kenia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	488
Libanon	-	-	-	-	155	22 ²	-	766	175	1.152
Niger	-	-	-	-	-	-	276 ⁴	12 ⁴	-	117
Tunesien	202	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	105	293	-	-	1.060	-	-	-	-	-
Sudan	-	-	-	180	24	-	-	-	-	-
Syrien	-	-	207	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

1) Das Kontingent von 363 Personen wurde für das Jahr 2017 nachträglich Anfang 2018 mit der Einreise von 107 Personen aus Ägypten, die aus gesundheitlichen Gründen Ende 2017 noch nicht ausreisen konnten, erfüllt.

2) Dabei handelt es sich um Personen, die im Jahr 2017 eingereist sind, aber im Rahmen des Kontingents für das Jahr 2016 aufgenommen wurden.

3) Dabei handelt es sich um Personen, die im Jahr 2018 eingereist sind, aber zum Kontingent des Jahres 2017 gezählt werden.

4) Das Kontingent von 300 Personen konnte im Jahr 2018 nicht erfüllt werden. Weitere 12 Einreisen erfolgten im Jahr 2019. Somit konnten 288 von 300 Personen einreisen.

5) Pandemiebedingt konnten keine Resettlementeinreisen aus dem Verfahren 2020 durchgeführt werden.

Quelle: BAMF

Aus:
(20.

Wahlperiode Deutscher Bundestag, 2023, S. 104)

Tabelle 2

TOP TEN'S BY COUNTRY OF ORIGIN

COUNTRY OF ORIGIN	TOTAL PROJECTED RESETTLEMENT NEEDS (INCLUDING MULTI-YEAR PLANNING)	
	cases	persons
Syrian Arab Rep.	154 632	612 145
Dem. Rep. of the Congo	43 274	149 412
South Sudan	38 423	130 983
Afghanistan	27 499	96 234
Eritrea	25 704	92 331
Sudan	19 986	72 468
Somalia	18 546	56 534
Central African Rep.	11 867	48 138
Venezuela (Bolivarian Republic of)	13 884	45 821
Iraq	14 690	37 716
All Others	49 948	131 374
Grand Total	418 453	1 473 156

TOP TEN'S BY COUNTRY OF ASYLUM

COUNTRY OF ASYLUM	TOTAL PROJECTED RESETTLEMENT NEEDS (INCLUDING MULTI-YEAR PLANNING)	
	cases	persons
Turkey	106 700	401 740
Uganda	41 800	125 403
Ethiopia	25 875	106 140
Lebanon	22 885	95 555
Islamic Rep. of Iran	20 000	80 000
Jordan	25 771	79 488
Iraq	19 680	78 730
Sudan	13 870	62 950
Kenya	18 583	50 174
Cameroon	10 710	42 850
All Others	112 579	350 126
Grand Total	418 453	1 473 156

Aus: (UN High Commissioner for Refugees, 2021, S. 106)